

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Joachim Paul (AfD)
– Drucksache 17/2236 –

Möglicherweise volksverhetzende Inhalte auf offiziellen Facebook-Seiten der DITIB in Rheinland-Pfalz (Bad Kreuznach)

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/2236 – vom 8. Februar 2017 hat folgenden Wortlaut:

Das Fernsehmagazin des Hessischen Rundfunks „defacto“ hat sich in seiner jüngsten Sendung (29. Januar 2017) mit Beiträgen auf Türkisch auseinandergesetzt, die auf offiziellen Facebook-Seiten von DITIB-Gemeinden entdeckt wurden und den Betreibern der Seite zuzuordnen sind.

Neben den Beiträgen auf hessischen DITIB-Seiten wurde auch ein Beitrag auf der Facebook-Seite der DITIB-Gemeinde in Bad Kreuznach gezeigt, der unter anderem lautet: „Freundschaften zu Ungläubigen sind verboten“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wird dieser Beitrag („Post“) bewertet?
2. Was ist über Beiträge auf Facebook-Seiten der rheinland-pfälzischen DITIB-Gemeinden, die Juden und Christen diffamieren bzw. abwerten, bekannt?
3. Wurden diesbezüglich (siehe Frage 2) Verfahren eingeleitet?
4. Inwieweit werden die Beiträge auf den Facebook-Seiten der rheinland-pfälzischen DITIB-Gemeinden für die Einschätzung DITIBs im Rahmen der Verhandlungen über einen Staatsvertrag berücksichtigt?
5. Wurden rheinland-pfälzische DITIB-Funktionäre mit diffamierenden Beiträgen über Juden und Christen auf den Facebook-Seiten bzw. deren Religionsausübung konfrontiert bzw. diese in den Verhandlungen thematisiert?
6. Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?
7. Was ist über von DITIB ausgearbeitete Richtlinien für die Kommunikation in den Sozialen Medien bekannt?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. März 2017 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die türkisch-islamische DITIB-Gemeinde Bad Kreuznach hatte den vom Fragesteller aufgegriffenen Beitrag bereits am 10. Oktober 2015 auf ihrer Seite eines sozialen Netzwerkes veröffentlicht. Nach der öffentlichen Darstellung des Artikels durch den Hessischen Rundfunk sicherte das Landeskriminalamt den türkischsprachigen Beitrag am 30. Januar 2017 und wertete ihn aus. Anlässlich einer Überprüfung am 13. Februar 2017 stellte das Landeskriminalamt fest, dass der in Rede stehende Artikel zwischenzeitlich gelöscht worden war.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Beitrag befasst sich inhaltlich mit der Auslegung eines Koranverses und spiegelt eine sehr konservative Sichtweise des Verfassers wider. Anhaltspunkte für eine mögliche strafrechtliche und verfassungsschutzrechtliche Relevanz sind der Veröffentlichung nicht zu entnehmen.

Zu Frage 2:

Polizei und Verfassungsschutz liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Zu Frage 3:

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden nicht eingeleitet.

b. w.

Zu Frage 4:

Seit August vergangenen Jahres ruhen die Gespräche zwischen der Landesregierung und den islamischen Verbänden. Zusatzgutachten sollen klären, inwieweit die Staatsferne der Verbände, die zur Anerkennung als Religionsgemeinschaft notwendig ist, durch die Entwicklungen in der Türkei und deren Auswirkungen auf Deutschland beeinträchtigt wird. Die aktuellen Entwicklungen fließen in die vom Land beauftragten Gutachten ein.

Zu den Fragen 5 und 6:

Seit August 2016 ruhen die Verhandlungen mit den islamischen Verbänden, weshalb es seitdem auch keine Gespräche mit Vertretern von DITIB gab.

Zu Frage 7:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Roger Lewentz
Staatsminister